

LANDSCHAFTSPARK REGION STUTTGART



**Auslobung
Wettbewerb zur Kofinanzierung 2027**

Landschaftspark Region Stuttgart

Vielfältige und erlebbare siedlungsnahe Freiräume und Landschaften sind von zentraler Bedeutung für die Lebens- und Umweltqualität in der Region Stuttgart. Zugleich erfüllen sie wesentliche kommunale Pflicht- und Zukunftsaufgaben – insbesondere in den Bereichen Klimaanpassung, Hochwasservorsorge sowie beim Erhalt und Ausbau des Biotopverbunds.

Die Stärkung der vorhandenen natürlichen Ressourcen – insbesondere Gewässer, Flussräume und wasserbezogene Freiraumstrukturen – bildet dabei einen zentralen Baustein für den sozial-ökologischen Wandel, das Erreichen der Klimaziele und eine vorsorgende Klimaanpassung. Darüber hinaus bietet die Region Stuttgart aufgrund ihrer topografischen Struktur besondere Potenziale für landschaftsbezogene Bewegungs- und Freizeitnutzungen.

Charakteristische Kulturlandschaften leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung regionaler landwirtschaftlicher Produktion sowie zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität. Als prägende Elemente des Landschaftsbildes stiften sie regionale Identität und tragen wesentlich zur Attraktivität sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Region bei.

Mit dem Landschaftspark Region Stuttgart verfügt der Verband seit 2005 über ein wirksames planerisches und finanzielles Instrument, um gemeinsam mit den Kommunen und anderen Akteuren siedlungsnahe Freiräume und Landschaften durch konkrete Maßnahmen zu einem zusammenhängenden siedlungsnahen Erlebnisraum und funktionierenden Biotopverbund auszubauen. Damit leistet dieses Instrument einen wichtigen Beitrag für das physische und psychische Wohlbefinden der Bevölkerung, den Erhalt der Biodiversität und damit zur nachhaltigen Standortsicherung und -entwicklung.

Wesentlicher Motor für die Umsetzung des Landschaftsparks Region Stuttgart sind projektbezogene Kofinanzierungsmittel, die über einen jährlich ausgeschriebenen Wettbewerb an Städte und Gemeinden in der Region vergeben werden. Die Anzahl der ausgewählten Förderprojekte und der jeweilige Förderumfang sind durch das verfügbare Budget in Höhe von 1,5 Millionen Euro begrenzt.

1 Wettbewerbsrichtlinien

1.1 Welche Art von Projekten können eingereicht werden?

Der Landschaftspark Region Stuttgart ist regional ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund müssen die vorgeschlagenen Projekte von überörtlicher Bedeutung und in das regionale Freizeitwegenetz eingebunden sein. Sie sollen dazu beitragen, die Kulturlandschaft der Region Stuttgart in ihrer charakteristischen Vielfalt und Qualität zu erhalten, zugänglich zu machen und gestalterisch, funktional und ökologisch aufzuwerten. Dies umfasst ein breites Spektrum an möglichen Projektthemen wie beispielsweise

- Ausbau und Aufwertung des regionalen Freizeitwegenetzes, u.a. durch Rastplätze, Angebote für Bewegung und Gesundheitsförderung im Alltag
- Stärkung wasserbezogener Erholung, z.B. durch Aufenthaltsplätze an Flüssen
- Erhalt und Weiterentwicklung charakteristischer Kulturlandschaften, z.B. terrassierte Steillagen, Streuobst, Heiden und Wälder
- Sicherung und Verbesserung des (interkommunalen) Biotopverbunds und Förderung der Biodiversität durch Blühstreifen, Biotope oder Gewässerrenaturierungen
- Inszenierung besonderer Orte, z.B. Einrichtung und Aufwertung von Aussichtspunkten
- Entwicklung, Ausbau und Lenkung naturraumbezogener Sport- und Freizeitnutzungen (z.B. Mountainbiken, Klettern)
- Angebote im Bereich Umweltbildung und Naturerfahrung, z.B. Naturerlebnisräume
- klimaresiliente und ökologische Aufwertung öffentlicher Räume und Freizeitwege zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität, z.B. durch Baum- und Gehölzpflanzungen
- landschaftsgestalterische Maßnahmen bei der Entwicklung von regionalen Wohnbau- und Gewerbeschwerpunkten zur Verbesserung des siedlungsnahen Erholungsraumes

Wichtig: Angestrebt werden vor allem Projekte mit multifunktionalem Ansatz! Das heißt, Projekte sollten mehrere der oben genannten Themen verbinden oder im Verbund mit Maßnahmen zum Hochwasserschutz, Klimaschutz, Klimaanpassung sowie der Integration von Land- und Forstwirtschaft synergetisch geplant und entwickelt werden.

1.2 Welche Aspekte werden bei der Projektauswahl besonders beachtet?

- regionaler Mehrwert für Freizeit und Erholung
- Stärkung der Multifunktionalität und/oder Mehrfachnutzung
- ökologische und klimatische Verbesserung
- naturnahe und insektenfreundliche Gestaltung und Pflege
- funktionale und räumliche Vernetzung der Landschaft
- nachhaltige und langfristige Wirkung
- Innovationsgehalt
- interkommunaler Ansatz
- bürgerschaftliches Engagement
- barrierearme und inklusive Gestaltung
- gestalterische Qualität

1.3 Wer kann am Wettbewerb teilnehmen?

- Teilnahmeberechtigt sind alle Städte und Gemeinden der Region sowie 100%ige kommunale Tochtergesellschaften. Diese können sich allein oder gemeinsam bewerben.
- Ein Rechtsanspruch auf Kofinanzierung besteht nicht.

2 Die Bewerbung

2.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bewerbung erfüllt sein?

Vor der Einreichung sind folgende Punkte zu klären und sicher zu stellen:

- die verbindliche Zustimmung der zuständigen kommunalen Gremien zur Durchführung des Projektes und zur Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils,
- die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme (mindestens Vorabstimmung mit den betroffenen Fachbehörden),
- ein Projektbeginn in dem Jahr, für das die Kofinanzierungsmittel bewilligt wurden (als Projektbeginn gilt die Ausschreibung) und
- Verpflichtung zur Instandhaltung und Pflege des fertig gestellten Projektes für mindestens zehn Jahre.

2.2 Welche Unterlagen werden für die Bewerbung benötigt?

- Für die Bewerbung um Kofinanzierungsmittel ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Dieses steht auf der Internetseite des Verbands Region Stuttgart unter www.region-stuttgart.org als Download zur Verfügung. Alternativ kann es bei der Geschäftsstelle des Verbands angefordert werden.
- Mit dem Antragsformular sind die darin geforderten Unterlagen einzureichen: nachvollziehbare Kostenschätzung, Übersichts-/Lageplan, aussagekräftiges Bild- und Planmaterial; hierbei sind die Ausführungen unter 8. Nutzungsrechte im Antragsformular zwingend zu beachten.
- Die Bewerbungsunterlagen müssen vollständig und unterschrieben in digitaler Form per Mail bis zum festgelegten Stichtag beim Verband Region Stuttgart eingereicht werden. Es gilt das Eingangsdatum der E-Mail.
- Es sind nur gängige Dateiformate zu verwenden. Die Dateinamen sollten über den Inhalt der einzelnen Dateien Aufschluss geben (z.B. antrag.pdf, lageplan.pdf etc.).

2.3 Informationen zum Verfahren

- Der Eingang der Bewerbung wird per Mail bestätigt.
- Die Auswahl erfolgt zweistufig: Eine unabhängige Jury trifft aus allen Einreichungen eine Vorauswahl. Der Planungsausschuss des Verbands entscheidet abschließend auf Grundlage dieser Empfehlung und unter Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit über die Kofinanzierung.
- Nicht zum Zuge gekommene Projektbewerbungen können bei einer späteren Auslobung erneut eingereicht werden. Sie müssen sich dann wieder dem Wettbewerb stellen.
- Die Zusage der Kofinanzierung und die Höhe des Zuschusses erfolgen auf Basis der in der Bewerbung dargestellten Entwurfs.
- Vor Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel wird zwischen der/den Kommune/n und dem Verband Region Stuttgart ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Realisierung der Maßnahme abgeschlossen.
- Die Kofinanzierung wird grundsätzlich erst nach Vertragsabschluss wirksam. Alle vorher beauftragten oder durchgeführten Leistungen können nicht geltend gemacht werden.
- Nach Abschluss der vertraglichen Regelungen können die Kofinanzierungsmittel entsprechend dem Projektfortschritt mit einem Verwendungsnachweis beim Verband Region Stuttgart angefordert werden.
- Die Schlusszahlung erfolgt nach vollständiger Fertigstellung der Kofinanzierungsmaßnahme und nach Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

3 Die Zuwendung

3.1 Wie hoch ist der Kofinanzierungsanteil?

- Der Verband Region Stuttgart beteiligt sich bis maximal zur Hälfte an den förderfähigen Projektkosten, höchstens aber mit dem gleichen Betrag, den die jeweilige/n Kommune/n selbst aufwenden.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Kofinanzierungsquote von 50 % besteht nicht.
- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Umsetzung des Projektes gewährt.

3.2 Wofür können Kofinanzierungsmittel eingesetzt werden?

- Investitionskosten im Rahmen der Umsetzung von Projekten und
- Planungskosten für (Landschafts)Architekten, Ingenieure und Statiker, soweit sie im Zuge der Ausführungsplanung anfallen (ab inklusive Leistungsphase 4, gemäß § 35 bzw. 39 HOAI 2013) sowie alle ab Ausführungsplanung notwendigen Gutachten (z.B. Statik, Geologie) und Ausschreibungen.

3.3 Welche Kosten sind von der Kofinanzierung ausgeschlossen?

- Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 (gemäß § 35 bzw. § 39 HOAI 2013), d.h. Kosten der Grundlagenermittlung (auch event. im Vorfeld notwendige Gutachten), der Vorplanung und Projektentwicklung sowie der Entwurfsplanung,
- Maßnahmen, die vor der Vertragsunterzeichnung bereits begonnen oder in Auftrag gegeben sind,
- Grundstückskosten sowie dafür anfallende Erwerbsnebenkosten,
- bei den Kommunen für die Umsetzung des Projektes anfallende Verwaltungskosten,
- Folgekosten, insbesondere laufende Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen,
- Instandsetzungs- oder Ersatzmaßnahmen bei Verschleiß und Schäden
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Print, Internet, Veranstaltungen wie Spatenstich und Einweihungen, und
- Entschädigungszahlungen (z.B. Ernteausfall).

Wichtig! Diese Kosten sind nicht in die der Bewerbung beizulegende Kostenschätzung einzubeziehen. Dies gilt auch für einen prozentualen Aufschlag für Unvorhergesehenes.

3.4 Was sind anrechenbare Eigen- und Drittmittel und Eigenleistungen?

- Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind alle Geldbeträge, die aus seinem eigenen Geldvermögen stammen und die er zur Finanzierung der Maßnahme einsetzt. Dazu zählen bspw. Haushaltsmittel, Vermögen oder zweckgebundene Spenden zum ausdrücklich entsprechenden Eigenmitteleinsatz. Sonstige Mittel des Zuwendungsempfängers müssen in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderprojekt stehen und sind wie folgt zu beurteilen:
- Mittel der Städte und Gemeinden für naturschutzrechtlich notwendige Ausgleichs-, Ersatz- oder Ökokontomaßnahmen werden als kommunale Eigenmittel anerkannt. Gleiches gilt für Leistungen des Bauhofs sowie von Eigenbetrieben bei der Umsetzung des Projekts (z.B. Bauhofleistungen).
- Ebenfalls als Eigenmittel anerkannt werden ehrenamtliche Leistungen (z.B. von Vereinen), Spenden, Fundraising-Einnahmen, spendenbasierte Crowdfunding-Mittel sowie sonstige private Zuwendungen.
- Die Einwerbung von Drittmitteln (z.B. Förderprogramme Bund oder Land, Darlehen) ist möglich und muss im Bewerbungsformular dargestellt werden. Nachträglich eingeworbene Zuschüsse von dritter Seite sind im Einzelfall zu prüfen und das weitere Vorgehen mit

dem Verband Region Stuttgart abzustimmen. Gegebenenfalls reduzieren sie den Kofinanzierungsbeitrag des Verbands Region Stuttgart.

4 Fristen und Ansprechpartner

4.1 Bewerbungsfrist

Projektbewerbungen um eine Kofinanzierung im Jahr 2027 müssen vollständig bis zum **30. September 2026** beim Verband Region Stuttgart eingereicht werden. Die Entscheidung fällt im Januar 2027. Das Ergebnis wird den Kommunen schriftlich mitgeteilt. Gerne bieten wir eine individuelle Beratung im Vorfeld an.

Bitte Bewerbung an
Dr. Christine Baumgärtner
baumgaertner@region-stuttgart.org

4.2 Zeitraum der Kofinanzierung

Die Kofinanzierungsmittel für 2027 sind spätestens bis 31.12.2029 abzurechnen. Bis dahin nicht abgerufene Mittel verfallen. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten, von der Kommune nicht zu vertretenden Fällen möglich.

4.3 Ansprechpartnerin

Dr. Christine Baumgärtner
T 0711 . 22759 74
M baumgaertner@region-stuttgart.org